



S T A T U T E N

Geändert und beschlossen von der Generalversammlung am 30. März 2006

LINGENFELDER TENNISCLUB

STATUTEN



§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen "Lengenfelder Tennisclub" (Kurzform: LTC).
- 2) Er hat seinen Sitz in Lengenfeld und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2

Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Volksgesundheit durch Pflege des Tennissports als Mittel zur körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2) und 3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) die Durchführung eines regelmäßigen Sportbetriebes;
 - b) die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen (Meisterschaften) aller Art;
 - c) die Veranstaltung von Sportfesten, Wettkämpfen, Wettspielen, Ausflügen, Wanderungen, geselligen Zusammenkünften und dgl.;
 - d) das Abhalten bzw. die Durchführung von Vorträgen, Versammlungen und Diskussionen;
 - e) die Anschaffung der für die Sportausübung der Mitglieder notwendigen Geräte;
 - f) die Verbindung mit Vereinen gleicher Tendenz.
- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - b) Einnahmen aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen;
 - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen, Werbung und Sponsoren.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1) **Ehrenmitglieder:**

Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung über Antrag des Ausschusses solche Personen ernannt werden, welche sich um den Verein oder den Sport im allgemeinen beträchtliche Verdienste erworben haben oder deren Zugehörigkeit zum Klub, diesem aus anderen Gründen zur Zierde gereicht. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind für ihre Person von der Zahlung einer Einschreibgebühr und des Jahresbeitrages befreit.

2) **ordentliche Mitglieder:**

Ordentliche Mitglieder sind jene Damen und Herren über 19 Jahre, welche den vollen bzw. den für Familienmitglieder (=Ehegattin) verminderten Mitgliedsbeitrag zahlen. Ordentliche Mitglieder haben nach Erfüllung ihrer Pflichten dem LTC gegenüber, insbesondere Zahlung der fälligen Beiträge, das aktive und passive Wahlrecht und das Recht der Benützung der Spielplätze im Rahmen der jeweils vom Ausschuss festgesetzten Spielordnung. Sie haben bei Aufnahme eine Einschreibgebühr zu entrichten.

3) **Jugendmitglieder:**

Als Jugendmitglieder werden Jugendliche nach Erreichung des 15. Lebensjahres vom Ausschuss aufgenommen. Die Jugendmitglieder haben das Recht, nach Erfüllung ihrer Pflichten dem LTC gegenüber, die Spielplätze innerhalb der vom Ausschuss festgesetzten Zeit zu benützen. Sie haben weder Sitz noch Stimme in der Generalversammlung. Jugendmitglieder haben bei Aufnahme eine Einschreibgebühr zu entrichten. Die Umreihung in die Gruppe der ordentlichen Mitglieder hat der Ausschuss aus eigener Initiative vorzunehmen.

4) **Kindermitglieder:**

Als Kindermitglieder werden Jugendliche unter 15 Jahren vom Ausschuss aufgenommen. Die Kindermitglieder haben das Recht, nach Erfüllung ihrer Pflichten dem LTC gegenüber, die Spielplätze innerhalb der vom Ausschuss festgesetzten Zeit zu benützen. Sie haben weder Sitz noch Stimme in der Generalversammlung. Die Umreihung in die Gruppe der Jugendmitglieder hat der Ausschuss aus eigener Initiative vorzunehmen.

5) **unterstützende Mitglieder:**

Unterstützende Mitglieder sind jene Mitglieder, die auf Grund besonderer persönlicher Vorkommnisse ihre Mitgliedschaft für länger als ein Jahr ruhen lassen. Die Meldung hierüber hat vor Beginn der jeweiligen Spielsaison an den Ausschuss zu erfolgen. Sie haben nur beratende Stimme in der Generalversammlung. Ein Recht auf Benützung der Spielplätze und Einrichtungen des Vereins steht ihnen nicht zu.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden. Die Mitgliedschaft von Kindern bzw. nicht volljährigen Personen bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des Erziehungsberechtigten.
- 2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Ausschuss endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch den Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jedes Jahres erfolgen, und muss bis spätestens zu diesem Zeitpunkt schriftlich dem Ausschuss mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 3) Die Streichung bzw. der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Ausschuss beschlossen werden:
 - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist (die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages bleibt trotzdem bestehen);
 - b) wegen groben Vergehens gegen die Vereinsstatuten oder Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.
- 4) Gegen den Ausschluss gem. Abs. 3 lit. b) ist die Berufung innerhalb eines Monats an die nächste Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen;
- 5) die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 lit. b) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Ausschusses beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Anlagen und Geräte im Rahmen der vom Ausschuss erlassenen Spiel- und Platzordnung zu benützen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur volljährigen ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu. Jedes Mitglied hat das Recht, das Vereinsabzeichen zu tragen.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht, sich einmal im Laufe seiner Mitgliedschaft für die Dauer einer Spielsaison beurlauben zu lassen. Eine Meldung hierüber hat vor Beginn der jeweiligen Spielsaison schriftlich an den Ausschuss zu erfolgen. Nachfolgend auf eine

Beurlaubung ist eine Umstieg von einer Vollmitgliedschaft zu einer unterstützenden Mitgliedschaft nicht möglich.

- 3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsstatuten zu beachten, die Beschlüsse des Ausschusses und der Generalversammlung zu befolgen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehens und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
- 4) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge laut der jeweils von der Generalversammlung erlassenen Gebührenordnung verpflichtet.
- 5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen automatisch die unter Abs. 1 und 2 angeführten Rechte.

§ 8 Vereinsorgane

Die Angelegenheiten des Vereins besorgen:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Ausschuss,
- c) der Vorstand,
- d) die Rechnungsprüfer,
- e) das Schiedsgericht.

§ 9 Die Generalversammlung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Ausschusses oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens 10 % der wahlberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
- 3) Die Generalversammlung ist vom Obmann, in dessen Verhinderung vom Obmannstellvertreter, mindestens einmal innerhalb eines jeden Vereinsjahres einzuberufen. Die Einladung hat mindestens drei Wochen vor Abhaltung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Die ordentliche Generalversammlung muss innerhalb der ersten drei Monate des Jahres abgehalten werden.
- 4) Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich beim Ausschuss einzubringen.
- 5) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- 6) Juristische Personen werden in der Generalversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten. Bei Verhinderung eines Mitglieds ist die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig.
- 7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8) Die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter; wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Ausschussmitglied den Vorsitz.

§ 10

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Ausschusses und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer;
- d) Entlastung des Vereinsausschusses;
- e) Neuwahl des Obmannes und des Ausschusses;
- f) Neuwahl der Rechnungsprüfer;
- g) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Jahresmitgliedsbeiträge;
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- i) Wahl des Ehrenpräsidenten;
- j) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern;
- k) Enthebung des gesamten Ausschusses oder einzelner seiner Mitglieder;
- l) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Vereinsauflösung;
- m) Beratung und Beschlussfassung über die gem. § 9 (4) gestellten Anträge von Mitgliedern;
- n) Erörterung aller den Verein betreffenden Angelegenheiten.

§ 11

Der Ausschuss

- 1) Der Ausschuss besteht aus:
 - a) dem Obmann und seinem Stellvertreter,
 - b) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter,
 - c) dem Kassier und seinem Stellvertreter,
 - d) dem sportlichen Leiter
 - e) und weiteren 5 bis 9 Ausschussmitgliedern (darunter der Ehrenpräsident)
- 2) Die Funktionsdauer beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Ausschusses. Ausgeschiedene Ausschussmitglieder sind wieder wählbar.
- 3) Der Ausschuss wird vom Obmann, in dessen Verhinderung vom Obmannstellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
- 4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.
- 5) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 6) Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Ausschussmitglied.
- 7) Der Ausschuss konstituiert sich nach Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung unter Vorsitz des Obmannes und wählt in geheimer Abstimmung aus seiner Mitte den Vorstand, der aus mindestens 5 Mitgliedern besteht. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern beschlussfähig. Die übrigen Mitglieder des Ausschusses übernehmen nach dessen Anordnung die ihnen zugeteilten Funktionen.
- 8) Der Ausschuss ist berechtigt, sich im Verlaufe des Vereinsjahres durch Kooption zu ergänzen. Werden die kooptierten Ausschussmitglieder als solche von der nächsten Generalversammlung nicht bestätigt, so scheidet sie aus dem Ausschuss und dürfen nicht wieder kooptiert werden.
- 9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Ausschussmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- 10) Die Ausschussmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Diese Rücktrittserklärung ist an den Ausschuss, im Falle des Rücktritts des gesamten Ausschusses an die Generalversammlung zu richten.

§ 12

Aufgabenkreis des Ausschusses

- 1) In den Wirkungsbereich des Ausschusses fallen folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - b) Vorbereitung der Generalversammlung und Vorprüfung der Anträge;
 - c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
 - d) Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
 - e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
 - f) Erlassung der Spiel- und Platzordnung;
 - g) Abschließung oder Aufhebung von Verträgen.
- 2) Der Ausschuss ist der Generalversammlung für seine Geschäftsgebarung verantwortlich.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Ausschussmitglieder

- 1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Ausschuss. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung, des Ausschusses oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 2) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Ausschusses
- 3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
- 5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers deren Stellvertreter.

§ 14

Aufgabenkreis des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - b) Aufnahme von Vereinsmitgliedern im Rahmen der von der Generalversammlung festgesetzten Höchstgrenze;
 - c) Aufrechterhaltung eines geregelten Sportbetriebes;
 - d) Veranstaltung von Ausflügen, geselligen Zusammenkünften, Vorträgen, Kursen und dgl.;
 - e) Information der Mitglieder über Finanzgebarung und Aktivitäten des Vereines mindestens einmal jährlich oder auf Verlangen von mind. 10 % der Mitglieder.
- 2) Der Vorstand ist dem Ausschuss für seine Geschäftsgebarung verantwortlich.

§ 15

Die Rechnungsprüfer

- 1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen keine Funktion im Ausschuss bekleiden. Der Ausschuss hat das Recht, anstelle verhinderter Rechnungsprüfer ordentliche Mitglieder zu dieser Funktion zu berufen.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses.

§ 16

Das Schiedsgericht

- 1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, die nicht durch die Statuten oder Beschlüsse des Ausschusses oder des Vorstandes geregelt sind, entscheidet das Schiedsgericht.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Ausschuss zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter bekannt gibt. Auch der Ausschuss macht ein ordentliches Mitglied, das keine Funktion im Ausschuss bekleiden darf, als Schiedsrichter namhaft. Die namhaft gemachten Mitglieder des Schiedsgerichts wählen nun mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts tritt sofort in Kraft und ist endgültig.

§ 17

Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- 2) Diese außerordentliche Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Sie hat einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Vereinspassiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche gemeinnützige Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

Genehmigt mit Nichtuntersagungsbescheid der BH Krems,
Fachgebiet Polizei, vom 23. 05. 2006, Zahl: KRS3-V-05228